



Psychologische Beratungsstelle für Schule, Jugend und Familie - Regionale Schulberatungsstelle -

Häufig gestellte Fragen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens in der Primarstufe und der Sekundarstufe¹

Die Schule ist verantwortlich dafür, den Kindern Lesen und Schreiben zu vermitteln:
„Das Lesen und Schreiben zu lehren gehört (...) zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule. (...) In den Schulen der Sekundarstufe I sollen die grundlegende Fähigkeit, Texte zu lesen und lesend zu verstehen, sowie die Rechtschreibsicherheit kontinuierlich weiterentwickelt werden.“ (RdErl. D. Kultusministeriums v. 19.7.1991)

Was ist mit Schülerinnen und Schülern, denen das Lesen- und Schreiben lernen besonders schwerfällt?
Die Schule hat die Aufgabe, diese Kinder zu identifizieren. Im Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) der Landesregierung von 1991 und in den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz 2007 wurde letztmalig festgelegt, wie die Schule sie zu fördern hat. Es sind allgemein „Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden“ (RdErl. D. Kultusministeriums v. 19.7.1991)

Diagnose

Muss ein Schüler / eine Schülerin eine Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) haben, um Anspruch auf Förderung zu erhalten?

Nein. Diese Diagnose ist im schulischen Kontext nicht nötig. Anspruch auf Förderung in der Schule haben alle Kinder, bei denen „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ festgestellt werden. Die Schule ist in der Pflicht, diese Kinder zu fördern. Der Erlass verwendet für diese Kinder das Kürzel „LRS“ (Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten), was häufig zu Verwechslungen mit einer medizinischen Diagnose „LRS“ (Lese-Rechtschreib-Störung) nach ICD-10 (International Classification of Diseases) führt.

Wer stellt fest, ob ein Kind „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ hat?

Die Schule, d.h. insbesondere die Lehrkraft für das Fach Deutsch / Sprache stellt fest, ob ein Kind besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens hat. In Rücksprache mit der Klassenkonferenz wird entschieden, welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen bekommen. Dies kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen. (Erlass, Abs. 3.2).

Wie erkennt die Schule ein Kind mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?

Die Diagnose erfolgt in der Regel über die Beobachtung und Reflexion des Deutschunterrichts. Eine standardisierte Testdiagnostik ist nicht vorgeschrieben. Auch ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten ist nicht notwendig. In unklaren Einzelfällen kann die Lehrkraft sich Hilfe bei der Diagnose durch eine im Lese- und Rechtschreiblernprozess erfahrene Lehrkraft oder die Regionale Schulberatungsstelle holen.

„Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler

- der Klassen 1 und 2, denen die Voraussetzungen zum Lesen- und Schreiben lernen noch fehlen und die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen

- der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monate den Anforderungen nicht entsprechen
- der Klassen 7 bis 10, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.“ (RdErl. D. Kultusministeriums v. 19.7.1991)

Worauf ist bei der Analyse der Lernsituation durch die Schule neben der Lese- und Rechtschreibleistung noch zu achten und warum?

Zur „Analyse der Lernsituation“ gehört lt. Erlass (Abs. 2.1) auch die Kenntnis über das Bedingungsgefüge, in dem die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens stehen, um den Ansatzpunkt für die adäquate Förderung zu finden.

- Schulische (z.B. Didaktik, Methodik),
- soziale (z.B. häusliches Umfeld),
- emotionale (z.B. seelische Belastungen, Umgang mit Misserfolgen, Selbstsicherheit) und
- kognitive / physiologische Bedingungen (z.B. Wahrnehmung, Sprache, Denken, Motorik)

sollen beobachtet werden.

Im Fall von Auffälligkeiten, die zumeist die Lehrkräfte im Unterricht beobachten, sollten diese sich mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung setzen und weitere Schritte besprechen, damit die beste Förderung und / oder Hilfe für das Kind gefunden werden kann. Schule, Eltern und ggf. die Regionale Schulberatungsstelle sollten eng zusammenarbeiten und festhalten, wie die Personen an den verschiedenen Stellen je nach ihren Möglichkeiten einen Beitrag zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Kindes leisten können und einen kooperativen Förderplan für das Kind aufstellen.

Schulische Förderung

Was ist grundsätzlich notwendig, wenn ein Schüler / eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ erkannt wird?

Grundsätzlich sind die Gründe der Schwierigkeiten für den Anspruch auf Förderung und die Anwendung des Erlasses zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens unerheblich.

Dennoch kann es sinnvoll sein, organische Beeinträchtigungen der Wahrnehmung auszuschließen. Dazu ist ein aktueller Hör- und Sehtest notwendig.

Welche Art von Förderung erhält ein Schüler / eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?

Schülerinnen und Schüler werden im Grundschulunterricht individuell gefördert. Das schulische Förderkonzept kann vorsehen, dass

- a) Kinder im Rahmen der Unterrichtszeit
 1. innerhalb der Klasse einzeln oder in Kleingruppen
 2. außerhalb der Klasse (z.B. Lernstudio oder Lernwerkstatt)
- b) durch zusätzliche Fördermaßnahmen (auch klassenübergreifend)

gefördert werden (siehe AO-GS). Auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I haben ein Anrecht auf individuelle Förderung im Rahmen der Ergänzungsstunden, die neben den Kernstunden die Stundentafel ausmachen. (APO-SI, §3) Eltern sollten sich über das Förderkonzept ihrer Schule informieren.

Die adäquate Förderung hängt zunächst einmal davon ab, was die Schülerin oder der Schüler benötigt. Darüber, ob zusätzliche Fördermaßnahmen eingeleitet werden entscheidet lt. Erlass (Abs. 3.2) letztendlich die Schulleitung, nachdem sie von der Lehrkraft für Deutsch in Rücksprache mit der Klassenkonferenz über den zusätzlichen Förderbedarf einzelner Schüler und Schülerinnen informiert wurde. Einen elterlichen Anspruch auf einen solchen Förderkurs gibt es nicht. Die Schule entscheidet nach pädagogischen Erfordernissen über die Gruppenzusammensetzung, Methoden, Materialien, Lehrkräfteeinsatz, Zeit und Dauer der Maßnahme. Festgelegt ist allerdings, dass die Förderung kontinuierlich stattfinden soll (Erlass Abs. 3). Für alle Schülerinnen und Schüler, bei denen keine ausreichende Leistung (mindestens Note 4) zu erwarten und somit die Versetzung gefährdet ist, werden zum Schulhalbjahr auf Basis der förderdiagnostischen Beobachtung schriftlich individuelle Förderempfehlungen gegeben.

Welche Art von Förderung erhält ein Schüler/eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ in der Oberstufe/ an berufsbildenden Schulen?

Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe haben ein Anrecht auf differenzierte Förderung im Rahmen des normalen Unterrichts. Das bedeutet nicht, dass Fördergruppen eingerichtet werden, sondern dass die Schülerinnen und Schüler individuell im Lernprozess unterstützt werden.

Leistungsbeurteilung

Was darf an der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung geändert werden?

Der Erlass (Abs. 4) formuliert Abweichungen von der üblichen Leistungsfeststellung und -beurteilung mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern eine ihren (trotz besonderer Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens) intellektuellen Fähigkeiten angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und ihre seelische Verfassung zu schützen und die Motivation zu erhalten.

Folgende Möglichkeiten nennt der Erlass zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, der Klassenstufen 3 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 10, die aufgrund ihrer besonderen Probleme im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen:

a) Schriftliche Arbeiten

Die Rechtschreibleistungen werden getrennt von den inhaltlichen Lernzielen bewertet und fließen somit nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach (Mathematik) mit ein.

Diese Möglichkeit gibt es in der Oberstufe nicht mehr. Hier muss die Rechtschreibleistung berücksichtigt werden. Die Leistung kann bis zu einer Note herabgestuft werden.

Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens können die unter Punkt b) genannten Möglichkeiten ebenfalls gewährt werden (vgl. Grundsätze KMK).

b) Schriftliche Arbeiten zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch

Die Lehrkraft kann unter Information der Erziehungsberechtigten im Einzelfall

- eine andere Aufgabe stellen
- mehr Zeit einräumen bzw. weniger Aufgaben stellen²
- technische (Audio, Computer) und didaktische Hilfsmittel (z.B. Vorlesen der Aufgabe, größere Schrift, optisch klar strukturierte Arbeitsblätter) bereitstellen²
- die Leistungsbewertung des Lernstands unter pädagogischer Würdigung von Anstrengung und Lernfortschritt vornehmen³

c) In Zeugnissen

Die Formulierung im Erlass lautet:

„Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Gesamtnote im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.³ In den Zeugnissen kann in der Rubrik ‚Bemerkungen‘ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen Lese- und/oder Rechtschreib- Fördermaßnahme teilgenommen hat.“

Die KMK-Grundsätze (Seite 4) gehen darüber hinaus:

„In Zeugnissen kann vor allem in der Grundschule in besonders begründeten Ausnahmefällen auf die Bewertung der Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zeitweise verzichtet werden. (...) Die Leistungsbewertung enthält vor allem in der Primarstufe immer eine pädagogische Komponente. (...) Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind jedoch in geeigneter Weise im Zeugnis zu vermerken.“

In den neuen Verwaltungsvorschriften zur AO-GS (§ 6, VV 6.3 zu Absatz 3) in NRW vom 18.6.2012 steht noch weitergehender:

„Soweit der [LRS]-Erlass (...) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und / oder Rechtschreiben verzichtet werden.“

d) Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

e) Übergang zu Realschulen und Gymnasien:

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

f) Was ist nach der Klassenstufe 10 an Hilfe möglich?

Nach Klassenstufe 10 darf von der üblichen Leitungsfeststellung und -beurteilung nicht mehr abgewichen werden, es bleibt dann nur noch der Nachteilsausgleich. Allerdings besteht für die Schülerin oder den Schüler die Möglichkeit, wenn die Zeugnisnote „mangelhaft“ droht, freiwillig eine zusätzliche Arbeit anzufertigen, die, wenn sie hinreichend positiv bewertet werden kann, die Zeugnisnote verbessert.

g) Zentrale Abschlussprüfungen (ZP-10, Abitur)

Im Gegensatz zu Klassenarbeiten wird in Abschlussprüfungen zur Gleichbehandlung der Prüflinge die Rechtschreibleistung gewertet und es dürfen auch keine anderen Aufgaben gestellt werden. Die Schule kann jedoch bei besonders schwerer Beeinträchtigung des Lesen und Rechtschreibens auf Anfrage der Erziehungsberechtigten im Einzelfall einen Nachteilsausgleich für die Prüfungen einer Schülerin/ eines Schülers bei der Bezirksregierung beantragen. Möglichkeiten für einen Nachteilsausgleich bestehen abhängig vom Hintergrund der Lese- und Rechtschreibprobleme darin, i.d.R. mehr Zeit einzuräumen, aber auch mit einem Computer (Editor-Programm) oder in einem separaten Raum schreiben zu lassen oder die Leistungen mündlich abzufragen. Die Bezirksregierung entscheidet, ob und in welcher Form ein Nachteilsausgleich gewährt wird. Ein erfolgter Nachteilsausgleich wird nicht als Bemerkung ins Abschlusszeugnis aufgenommen. Bedingung für die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist der Nachweis der Schule, dass der entsprechende Erlass bisher durchgängig zur Anwendung kam, d. h. dass eine kontinuierliche schulische Förderung (eine außerschulische Förderung wird nicht akzeptiert) und eine Berücksichtigung bei der Leistungsbeurteilung (mindestens der Klasse 10) stattgefunden hat.

(www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zp10/fragen-und-antworten/)

h) Was ist mit dem Nachteilsausgleich, wenn die besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens erst später erkannt werden (z.B. zu Beginn der Ausbildung an einem Berufskolleg)?

Ein Nachteilsausgleich ist am Berufskolleg ebenso möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Schüler/eine Schülerin seit dem Bekanntwerden der Schwierigkeiten kontinuierlich gefördert wurde.

Literatur

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007). Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Anlage II zur NS 192. AK.15.11.2007, Bonn

BASS 14 - 01 Nr. 1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). Rderl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991.

BASS 13 - 11 Nr. 1.1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011.

AO-GS Ausbildungsordnung Grundschule 1.7.2012 - Version 11.12.2013

¹ Zusammengestellt aus den „Informationen für Eltern und Lehrkräfte zu LRS...“ der regionalen Beratungsstellen des Kreises Gütersloh und Bielefeld.

² Diese Maßnahmen fallen lt. der KMK-Grundsätze in den Bereich des Nachteilsausgleiches, stellen daher keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung dar und müssen demnach nicht dokumentiert werden.

³ Diese Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung muss lt. der KMK-Grundsätze ihre Grundlage in den individuellen Förder- / Lernplänen der Schülerinnen und Schüler haben und ist zu dokumentieren.